



Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
auf die Fragen vom
Bündnis „STIMMEN für Flüchtlingsschutz und Kinderrechte“

Asyl in Deutschland

Die Nutzung wirtschaftlicher Ressourcen, Transport- und Verkehrswege auf dem Erdball bedingt im Zeitalter der Globalisierung eine Zunahme der international gewachsenen wechselseitigen Verantwortung füreinander in Notsituationen.

1. Flucht nach Deutschland in Notsituationen ist ohne Visum und Schaffung sicherer Fluchtwege legal und gefahrlos kaum möglich. Bundesdeutsche Asylpolitik gerät zur Asylabwehr. Welche Bedeutung messen Sie und Ihre Partei der Stärkung des Rechts auf Asyl in Deutschland zu?

Antwort

Die CDU tritt für den Schutz politisch Verfolgter ein, wie es unserer Politik auf Grundlage des christlichen Menschenbildes und der unveräußerlichen Würde jedes Menschen entspricht. Wer tatsächlich politisch verfolgt wird und schutzbedürftig ist, findet in Deutschland Aufnahme und Schutz.

Unser Land hat seine humanitären Verpflichtungen stets sehr ernst genommen und wird dies auch weiterhin tun. Deutschland gewährt von allen Industriestaaten weltweit den meisten Flüchtlingen Schutz. Aktuell nimmt Deutschland 2.500 besonders schutzbedürftige irakische Staatsangehörige auf, die in Jordanien und Syrien eine vorläufige Bleibe gefunden hatten.

Wir sind der Auffassung, dass das geltende Asyl- und Ausländerrecht in Deutschland grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten bietet, Flüchtlingen Schutz zu gewähren. Im Jahr 2008 wurde als europäischer Gesamtansatz zur Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung der „Europäische Pakt zu Migration und Asyl“ beschlossen. Diesen Pakt will die CDU künftig mit Leben füllen. Darüber hinaus sehen wir keinen Bedarf für weitere Detailregelungen.

2. Wie gedenken Sie und Ihre Partei der Gefahr zu begegnen, dass die Politik der Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migranten durch staatliche Institutionen und Organe gesellschaftlich vorhandene Tendenzen zur rassistischen Ausgrenzung und Selbstjustiz verstärkt? Wie werden Sie das Problem lösen, dass die Glaubwürdigkeit integrationspolitischer Absichten der Bundesregierung konterkariert wird, solange ein Großteil der

Migranten die vielfach sanktionierte Erfahrung der Abweisung macht? Wie wollen Sie dem Vorbringen etlicher Migrantenorganisationen, aber auch ausländischer Medien begegnen, dass die in Deutschland institutionalisierte Politik der Abschreckung unerwünschter Asylsuchender eine allgemeine Xenophobie gegenüber Flüchtlingen und Migranten verbreitet?

Antwort

Eine Politik der Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migranten findet in Deutschland nicht statt. Dem Versuch, einen Zusammenhang zwischen der Asylpolitik in Deutschland und einer Verbreitung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit herzustellen, wie er durch die Fragestellung unterstellt wird, treten wir entgegen.

Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind eine Kampfansage gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung und damit eine zentrale Herausforderung für die wehrhafte Demokratie. Recht und Freiheit dürfen Unrecht und Willkür nirgendwo weichen. Es darf in Deutschland keine Landstriche, keine Stadtviertel und keine Plätze geben, in denen Extremisten das Sagen haben.

Die CDU wird es nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Sprache oder Religion extremistische Gewalt erleiden müssen. Wir bekämpfen jede Form von Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Hierbei wollen wir weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen.

Es ist die Aufgabe aller demokratischen Parteien, immer wieder deutlich zu machen, dass es eine Verharmlosung von Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht geben darf. Auch jeder Einzelne bleibt aufgefordert, überall dort, wo sich rassistisch motivierte Gewalt im Alltag zeigt, hinzuschauen und zu handeln.

3. Werden Sie, wird Ihre Partei sich für eine generelle Abschaffung der Auslagerung von Flüchtlingen und Migranten in zentralen Unterkünften an den Rändern oder fernab von Wohnorten einsetzen? Werden Sie stattdessen auf die dezentrale (nachweislich bedeutend kostengünstigere) Unterbringung auch von Asylsuchenden mit noch ungeklärtem Status hinwirken?

Antwort

Der Vorwurf der „Auslagerung“ ist unfair und unangemessen. Die Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen (die sich regelmäßig in räumlicher Nähe zu den Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge befinden) und anschließend in Gemeinschaftsunterkünften dient der Verfahrensbeschleunigung und damit auch den Interessen der tatsächlich Schutzbedürftigen. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens endet die Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen bzw. in Gemeinschaftsunterkünften.

4. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang das Asylbewerberleistungsgesetz, deren Beträge seit Inkrafttreten noch nie angepasst wurden?

Antwort

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden grundsätzlich als Sachleistungen gewährt. Dadurch haben Preissteigerungen in diesem Bereich nicht die Auswirkungen auf die Deckung des notwendigen Bedarfs, wie dies bei den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII der Fall sein kann (z. B. Kosten der Unterkunft). Eine Abkehr vom Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes ist weder rechtlich geboten noch geplant.

5. Die Zurückweisung von Asylsuchenden an den Grenzen und die Verweigerung des Zugangs zum Asylverfahren aufgrund bloßer Verdachtsmomente wie in § 18 Abs. 2 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz legitimiert, ist mit dem Recht auf Asyl unvereinbar. Werden Sie sich für die Streichung dieses Gesetzabschnitts einsetzen?

Antwort

Diese Aussage ist nicht zutreffend. § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG dient lediglich der Einleitung des sog. Dublin-Verfahrens (auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist). Das heißt, es wird geklärt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Falls Deutschland zuständig ist, wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt, andernfalls in dem anderen Staat.

Die Regelung ist notwendig, damit erfolglose Asylbewerber nicht von einem europäischen Staat in den nächsten reisen und immer neue Asylverfahren betreiben können.

6. Die Zurückweisung von Asylsuchenden, wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates für das Asylverfahren vorliegen, ist mit Art. 13 und 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht vereinbar. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte von Flüchtlingen dahingehend zu stärken, dass ihnen bei der Wahl der Asylnation auf dem Territorium der EU sowie bei der Wahl des Wohnortes auf dem Territorium der Bundesrepublik ein Mitwirkungsrecht gewährt wird?

Antwort

Weltweit gibt es rund 190 Millionen Flüchtlinge. Viele von ihnen wollen nach Europa und nach Deutschland. Natürlich können wir nicht alle aufnehmen. Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten mehr Flüchtlinge aufgenommen als jeder andere Industriestaat.

Lösungen bei humanitären Aufnahmeaktionen in Fällen besonderen Schützbedürfnisses können nur im Verbund mit unseren europäischen Partnern erfolgen. Wir haben immer wieder geholfen und besonders schutzbedürftige Menschen, insbesondere auch Minderjährige, in Deutschland aufgenommen.

An dem Asylkompromiss der 90er Jahre, der Regelung zu sicheren Drittstaaten sowie der Dublin II-Verordnung, wonach derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, auf dessen Gebiet der Asylbewerber zuerst europäischen Boden betreten hat, halten wir fest.

Kinderrechte

Was werden Sie, was wird Ihre Fraktion tun,

1. damit die Rechte aller minderjährigen Flüchtlinge auf bundesdeutschem Territorium gemäß Artikel 22 UN-KRK ohne Vorbehalt anerkannt werden und ihr Status als Rechtssubjekte volle Anerkennung findet?

Antwort

Das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht entspricht der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Die CDU sieht keinen Anpassungsbedarf. Das Kindeswohl wird als ein besonders gewichtiger Aspekt in der rechtlichen Abwägung bei Anwendung des Ausländer- und Asylrechts betrachtet.

Gerade bei minderjährigen Flüchtlingen muss ein Schwerpunkt auf zügigen und altersangemessenen Verfahren liegen. Im Falle der Anerkennung können so die notwendigen Integrationsmaßnahmen schnell in Angriff genommen werden. Im Falle der Ablehnung wird verhindert, falsche Hoffnungen zu wecken. Eine frühzeitige Rückkehr in die Heimat ermöglicht es, den Lebensweg dort ohne allzu schwerwiegende Brüche fortzusetzen.

2. damit Kinder und Minderjährige, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit längere Zeit, z. T. viele Jahre, wenn nicht sogar ihre gesamte Kindheit – auf bundesdeutschem Territorium leben, gleich den Minderjährigen deutscher Staatsangehörigkeit per Gesetz in die Teilhabe am Schutz und an der Förderung ihrer spezifischen Entwicklungsbedürfnisse einbezogen werden?

Antwort

Die CDU spricht sich für Integrationsmaßnahmen für diejenigen aus, die sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten. Eine angemessene Schul- und Berufsausbildung steht anerkannten Flüchtlingskindern ebenso zu wie notwendige Fördermaßnahmen. Integration ist aber keine Einbahnstraße. Schlüssel für das Gelingen von Integration ist das Erlernen der deutschen Sprache.

3. damit ein Verbot der Inhaftierung/Abschiebehaft von Asyl suchenden, papierlosen und sonstigen ausreisepflichtigen Kindern und Minderjährigen so schnell wie möglich verwirklicht wird?

Antwort

Der überwiegende Teil derjenigen, die keinen Aufenthaltstitel haben und Deutschland verlassen müssen, verlässt unser Land freiwillig. Dennoch bleiben Abschiebungen und Abschiebehaft notwendige Mittel zur Durchsetzung rechtmäßiger Ausweisungen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in diesen Fällen - insbesondere bei der Anordnung von Abschiebehaft - eine besondere Bedeutung beizumessen.

4. damit Kinder und Minderjährige in Deutschland von der Anwendung der Dublin II-Verordnung ausgenommen werden?

Antwort

Die Dublin II-Verordnung bestimmt, dass der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, auf dessen Gebiet der Asylbewerber zuerst europäischen Boden betreten hat, wenn nicht vorrangige Kriterien Anwendung finden, wie z. B. Familienzusammenführung in einen anderen Mitgliedstaat bei unbegleiteten Minderjährigen (Art. 6 Abs. 1 Dublin-VO). Daran hält die CDU fest.

Überstellungen von Kindern und Jugendlichen in einen anderen Mitgliedstaat sind nicht immer zu vermeiden und können sogar in deren Interesse geboten sein. Bei der Überstellung sind die involvierten Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen über besondere Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen auszutauschen, wie etwa Angaben zur Schulbildung. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

5. damit Kinder und Minderjährige gemäß Art. 24 der KRK von frühestem Alter an Zugang zur Gesundheitsfürsorge sowie zur psychosozialen Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Geschichte erhalten und insgesamt gleichberechtigt an allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe teilhaben können?

Antwort

Die Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche ist in Deutschland in vorbildlicher Weise gewährleistet, insbesondere ist sichergestellt, dass alle behandlungsbedürftigen Krankheiten auch tatsächlich behandelt werden. Insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

6. Wie halten Sie es mit der gänzlichen Aufhebung des Vorbehalts, den die Bundesrepublik weiter gegen die KRK geltend macht?

Antwort

Forderungen nach einer Rücknahme der Erklärungen zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) werden seit Jahren immer wieder erhoben. Bei den Erklärungen, die die

Bundesregierung im Jahre 1992 anlässlich der Ratifizierung der KRK abgegeben hat, handelt es sich nicht um Vorbehalte im völkerrechtlichen Sinne. Vielmehr sind es lediglich interpretatorische Erläuterungen, die weder in der Praxis noch juristisch im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands stehen. Die Erläuterungen sollen mögliche - von der geltenden Rechtslage abweichende - Auslegungen der Konvention, vor allem denkbare Fehl- und Überinterpretationen, ausschließen. Zwischen der geltenden Gesetzeslage in Deutschland und der Kinderrechtskonvention besteht keine Diskrepanz.

Die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer lehnt eine Rücknahme der Interpretationserklärungen zur KRK ab. Da das deutsche Recht in Einklang mit der KRK steht, besteht keine Dringlichkeit, sich über die Position der Länder hinwegzusetzen. Die aktuelle Arbeit, die vor Ort in den Ländern und Kommunen geleistet wird, zeigt eine gute Umsetzung der Grundsätze sowie der Ideale der KRK.

Residenzpflicht

1. Wie stehen Sie und Ihre Partei zu dieser Kritik an der Residenzpflicht?

Antwort

Ziel der gesetzlichen Regelungen ist es, eine gleichmäßige Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen Aufgaben und Belastungen für die Länder und Kommunen zu schaffen und durch die jederzeitige Erreichbarkeit der Asylantragsteller eine Beschleunigung der Verfahren zu bewirken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. April 1997 auf Grund einer konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Grundgesetz) die asylrechtlichen Bestimmungen und ihre Strafbewehrung in vollem Umfang für verfassungsmäßig erklärt (diese Entscheidung hat Gesetzeskraft). Ebenso hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die räumliche Beschränkung von Asylbewerbern für zulässig erklärt (Entscheidung vom 20.11.2007).

Die Möglichkeit, den Aufenthalt von Asylbewerbern räumlich zu beschränken, ist auch europarechtlich verankert (vgl. Art. 7 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern). Bei den Verhandlungen über die Richtlinie waren sich die Mitgliedstaaten darin einig, dass zur effizienten Durchführung von Asylverfahren auch eine Aufenthaltsbeschränkung erforderlich sein kann.

Die „Residenzpflicht“ endet mit dem positiven Abschluss des Asylverfahrens.

2. Welche parlamentarischen Initiativen werden Sie und Ihre Partei für die Abschaffung der Residenzpflicht unternehmen?

Antwort

An den bewährten gesetzlichen Regelungen halten wir fest.

Abschiebehaft

1. In der im Vorjahr verabschiedeten EU-Rückführungsrichtlinie wird mehrfach der „Ultima Ratio“-Charakter der Abschiebehaft betont. Die Verhängung der Abschiebehaft als letztes Mittel wurde auch in einigen Antworten der Parteien auf unsere Wahlprüfsteine zur Europawahl unterstrichen. Welche konkreten Handlungsspielräume sehen Sie, Abschiebehaft zu vermeiden? Wie schätzen Sie und Ihre Partei in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Streichung des § 14 III AsylVerfG ein, der bisher die Inhaftierung von Asylbewerbern zulässt?

Antwort

Die Regelung in § 14 Abs. 3 wurde zur Bekämpfung des Asylmissbrauchs geschaffen. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass ausreisepflichtige Personen, die sich bereits in Abschiebehaft befinden, sich der Abschiebung durch Asylantragstellung und Untertauchen nach erfolgter Haftentlassung entziehen können. Daher hält die CDU an dieser Regelung fest.

2. Mittellose Menschen in der Abschiebehaft müssen Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand erhalten. Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine kostenlose, unabhängige Rechtsberatung und Rechtsvertretung auch für mittellose Inhaftierte in Abschiebegefängnissen abzusichern? Welche Vorschläge und Initiativen werden Sie diesbezüglich in der kommenden Legislaturperiode unternehmen?

Antwort

Es muss sichergestellt sein, dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung gemäß einschlägiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird. In Deutschland gibt es Prozesskostenhilfe nur dann, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Eine Möglichkeit für die Finanzierung von Prozesskosten stellt der im Jahr 2006 von Kommission, Rat und Europäischem Parlament beschlossene Rückkehr-Fonds dar. Dieser Fonds ist für den Zeitraum von 2008 - 2013 mit insgesamt 676 Millionen Euro ausgestattet. Ferner haben Ausländer mit geringem Einkommen nach dem Beratungshilfegesetz die Möglichkeit, Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt (in Bremen und Hamburg: durch öffentliche Beratungsstellen) zu erhalten. Die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt kostet 10 Euro, auf deren Erhebung dieser verzichten kann, wenn die rechtsuchende Person den Betrag nicht aufzubringen vermag.

3. Die soziale und medizinische Versorgung der Inhaftierten sollte von unabhängigen Stellen gewährleistet werden. Die Inhaftierten sollten ein durchsetzbares Recht auf freie Arztwahl haben. Welche Chancen sehen Sie in der Festschreibung bundeseinheitlicher Standards für die soziale und medizinische Versorgung in der Abschiebehaf?

Antwort

Die erforderliche medizinische Versorgung im Abschiebungsgewahrsam ist bereits jetzt vollumfänglich gewährleistet. Die dort eingesetzten Ärzte entscheiden selbständig über notwendige Behandlungen, bei Bedarf werden Fachmediziner herangezogen. Darüber hinaus werden die Betroffenen durch Sozialarbeiter und Seelsorger betreut. Es besteht keine Notwendigkeit zu weitergehenden Regelungen. Die Vorstellung einer „freien Arztwahl“ ist absurd, da sie die Betroffenen dazu einladen würde, die Abschiebung in die Länge zu ziehen.

Bleiberecht

1. Befürworten Sie eine weitere Verlängerung der Bleiberechtsregelung (gesetzliche Altfallregelung) wie dies Kirchen, Diakonie und Caritas in einer gemeinsamen Initiative fordern? Werden Sie oder Ihre Partei auch die in dieser Initiative geäußerte Kritik an

der bisherigen Umsetzung der Bleiberechtsregelung berücksichtigen? Das bedeutet konkret: Werden sie sich dafür einsetzen, dass künftig die Familieneinheit besser gewahrt und alte, kranke oder erwerbsunfähige Menschen einen erleichterten Zugang zu einem Bleiberecht erhalten oder humanitäre Aspekte insgesamt mehr Beachtung bei der Verfahren finden?

Antwort

Mit § 104 a Aufenthaltsgesetz ist in der letzten Legislaturperiode eine Bleiberechtsregelung geschaffen worden. Damit sollte für einen Teil der Geduldeten, und zwar ausschließlich für diejenigen, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis standen oder in absehbarer Zeit ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen würden, eine rasche Lösung gefunden werden.

Die CDU hat dabei jedoch immer deutlich gemacht, dass eine solche Regelung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sich die Betroffenen aus nicht von ihnen verschuldeten Gründen sehr lange in Deutschland aufgehalten haben, wenn sie diese Zeit genutzt haben, sich zu integrieren und wenn es auch ein wirtschaftliches Interesse an ihrem Aufenthalt in Deutschland gibt. Demjenigen, der sich durch Arbeit selbst versorgen kann, wer sprachlich integriert ist, wessen Kinder erfolgreich die Schule besuchen, sollte eine Perspektive in unserem Land mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht eröffnet werden. Somit kam es für uns nicht darauf an, wie lange sich jemand bereits in Deutschland aufgehalten hatte. Vielmehr hatten wir diese Regelung eng mit einer integrations- und einer wirtschaftspolitischen Komponente verbunden.

Wer nach dem Inkrafttreten der Altfallregelung erwerbstätig war und jetzt arbeitslos geworden ist, hat nichts zu befürchten, da er überwiegend in einem Beschäftigungsverhältnis tätig war und seine Perspektive deswegen auch gut ist. Nach dem 31. Dezember 2009 würde in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis mithin verlängert werden. Eine Fristverlängerung über den 31. Dezember 2009 hinaus, die dann in Wahrheit in ein allgemeines Bleiberecht münden würde, lehnt die CDU ab.

2. In Deutschland leben immer noch über 100.000 Menschen nur mit einer Duldung, davon führen ca. 60.000 bereits seit sechs Jahren ein Leben auf Abruf. Unterstützen Sie die Forderungen von Kirchen, Verbänden und Flüchtlingsorganisationen nach einer Lösung dieses humanitären Problems? Sehen Sie ebenfalls eine Lösung in der Abschaffung des Einreisestichtages, der bisher verhindert, dass die geltende Bleiberechtsregelung eine nachhaltige Wirkung entfaltet?

Antwort

Die CDU ist gegen eine generelle Abschaffung von Kettenduldungen. In den Fällen, in denen Asylbewerber über ihre Identität getäuscht oder ihren Reiseweg verschleiert haben, und deren Rückführung auf Grund dieser Gesetzesverstöße bisher gescheitert ist, soll kein Bleiberecht gewährt werden. Wer hier nicht konsequent bleibt, schafft Anreize für illegale Migration und Schleuserkriminalität. Damit wäre weder den Interessen der einheimischen Bevölkerung noch den Interessen der in unserem Land rechtmäßig lebenden Menschen mit Migrationshintergrund gedient.

Menschen ohne Papiere

1. Wie wollen Sie im Bundestag dafür wirken, dass die Artikel 3 und 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für Menschen ohne Papiere wirksam werden (Art. 3 „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Und Art. 6 „Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“) ?
2. Wie werden Sie im Bundestag darauf hinwirken, dass Menschen ohne Papier einen rechtlich garantierten Zugang zu Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, zu Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erhalten?
3. Wie kann für Menschen ohne Papiere der Zugang zu Rechtsschutz gewährleistet werden, um sie vor schamloser Ausbeutung zu schützen?
4. Wie werden Sie dazu beitragen, dass in Zukunft eine Legalisierung des Aufenthalts von Menschen ohne Papiere möglich werden kann?

Antworten zu 1.bis 4.

Wer sich für eine Zuwanderung in unser Land außerhalb der legalen Möglichkeiten entscheidet und als Konsequenz daraus ein Leben in der Illegalität führt, mag zunächst

viele Gründe dafür haben. Die CDU sieht durchaus die Einzelschicksale der Menschen, die sich nach illegaler Zuwanderung plötzlich mit den Konsequenzen ihres Handelns konfrontiert sehen. Für deren schwierige Situation gebührt den Betroffenen menschliches Verständnis.

Gleichwohl müssen innerhalb der gesamten Diskussion auch übergeordnete staatliche Interessen ihren Platz haben. Wenn dies auch menschlich nicht immer leicht zu akzeptieren ist, gehört hierzu auch die aus der Souveränität des Staates resultierende Regelungsbefugnis, welche Angehörigen anderer Staaten unter welchen Voraussetzungen in sein Staatsgebiet einreisen, sich in ihm aufhalten und in ihm leben dürfen.

Geltendes Recht muss dabei befolgt und durchgesetzt werden. Wer sich in die Illegalität begibt, darf nicht damit rechnen, dass er auf diesem Weg ein Aufenthaltsrecht erzwingen kann. Zu einem verantwortlichen Umgang mit dem Thema „Illegalität“ gehört es auch, den Betroffenen in der Beratung Wege zu einer Rückkehr in Würde aufzuzeigen und sie nicht in einer Fehleinschätzung der tatsächlichen Aufenthaltsperspektiven zu bestärken. Von einer weitreichenden Legalisierung illegaler Aufenthalte geht eine unerwünschte Anreizwirkung für weitere illegale Zuwanderung nach Deutschland aus. Im Übrigen stünde sie auch im Widerspruch zum Kampf gegen Schleuserkriminalität. Die CDU lehnt sie daher ab.

5. Die Übermittlungspflicht an Ausländerbehörden gemäß § 87 Abs. 1, 2 AufenthG steht besonders im medizinischen und pädagogischen Bereich im Widerspruch zur Fürsorgepflicht der Verantwortlichen und ebenso zu den grundlegenden Menschenrechten. Werden Sie, wird Ihre Partei sich dafür einsetzen, dass sie abgeschafft wird?

Antwort

Die Anzeigepflicht ist in § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz geregelt. Darauf kann ein Staat aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verzichten, zumal unser Aufenthaltsgesetz ausgesprochen viele Möglichkeiten bietet, sich aus humanitären Gründen legal in

Deutschland aufzuhalten. Diese Wege zu gehen, kann jedem Illegalen zugemutet werden. Sonst müsste man sagen, jeder der herkommt, darf hier bleiben.

Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht wäre allenfalls vorstellbar, wenn ein Kind einer illegal aufhältigen Familie in den Kindergarten oder in die Schule geht. Hier wäre es denkbar, die Erzieherin bzw. die Lehrerin von der Meldepflicht zu entbinden.

Aufnahme von Flüchtlingen / Resettlement

1. Werden Sie und Ihre Partei sich für eine kontinuierliche Aufnahme von Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten einsetzen? Welche Initiativen werden Sie einleiten? Welche Anregungen entnehmen Sie der Vielzahl kommunaler Beschlüsse für ein jährliches Aufnahmeprogramm?

Antwort

Die CDU tritt für den Schutz von Flüchtlingen ein. Wir haben immer wieder geholfen und besonders schutzbedürftige Menschen, insbesondere auch Minderjährige, in Deutschland aufgenommen. Gerade vor kurzem sind aufgrund deutscher Initiative mehrere Tausend irakische Flüchtlinge in Europa und in Deutschland aufgenommen worden. Insgesamt ist ein Kontingent von 2.500 schutzbedürftigen Flüchtlingen in unser Land gekommen, darunter auch viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

2. Die aktuell aufgenommenen irakischen Flüchtlinge werden auf die Bundesländer – wie es im Asylverfahren üblich ist – verteilt. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten, das Prinzip der sogenannten Lastenteilung anders als bisher zu gewährleisten, um allen Betroffenen einen möglichst einfachen und schnellen Zugang zu sozialen oder medizinischen Versorgungsstrukturen zu gewährleisten?

Antwort

Das bisherige System der Lastenteilung hat sich bewährt und dient auch dem Interesse der Betroffenen, da alle Bundesländer gleichmäßig in die Pflicht genommen werden.

3. Die aufgenommenen irakischen Flüchtlinge erhalten eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Sollte dem angestrebten Daueraufenthalt nicht eher die aufenthaltsrechtlich mögliche Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis entsprechen?

Antwort

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt die aufgenommenen Flüchtlinge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie zur Teilnahme an Integrationskursen. Zudem haben sie denselben Zugang zu Sozialleistungen wie deutsche Staatsangehörige. Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Ablauf der Frist verlängert und später nach Maßgabe von § 26 Abs. 4 AufenthG in einen unbefristeten Aufenthaltstitel umgewandelt werden. Diese Regelungen sind bereits sehr großzügig und gehen weit über die in früheren Aufnahmeaktionen gewährten Rechte hinaus.